



Prot. Nr. WO/OK/32.01./125102

Bozen, 03.03.2016

Bearbeitet von:
Karin Obexer
Wolfgang Oberparleiter
Tel. 0471-417594 0471-417550

An die Schulführungskräfte
aller Schulstufen

z.K. An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel-
und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

Rundschreiben Nr. 9/2016

Teilzeit; Besondere Teilzeit; Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit; Reduzierung der Unterrichtszeit; Teilzeitwartestand

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

wir teilen Ihnen mit, dass die Gesuche um Beantragung der Teilzeit, Änderung des Teilzeitausmaßes bzw. der Umwandlung des Arbeitsvertrages von Teilzeit in Vollzeit und die Anträge um Gewährung der besonderen Teilzeit, der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit sowie um Reduzierung der Unterrichtszeit für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag bis zum

31. März 2016

bei der zuständigen Schuldirektion einzureichen sind. Die Gesuchsformulare finden Sie unter:
http://www.provinz.bz.it/schulamt/service/318.asp?&368_action=4&368_article_id=41021.

1. Teilzeit

Die Gesuche um Teilzeit verbleiben an der Schule. Es ist nur eine Kopie des Arbeitsvertrages an das Schulamt zu übermitteln. Ein Vertrag wird für Neuansuchen um Teilzeit, um Widerruf der Teilzeit oder für Abänderungen der Stundenanzahl innerhalb der Teilzeit erstellt.

Das Ausmaß der Teilzeit kann zwischen 30 und 90 Prozent des entsprechenden Vollzeitarbeitsverhältnisses liegen. Die zusätzlich zur Unterrichtszeit vorgesehenen Mehrleistungen sind im Verhältnis zur geleisteten Stundenanzahl zu erbringen. Keine Kürzung der Arbeitszeit aufgrund der Teilzeit erfolgt für die Bewertungskonferenzen und die Prüfungen sowie für jene Stunden, die für die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane (Klassenrat, Lehrerkollegium) der Schule notwendig sind.

Das effektive Ausmaß der Teilzeit und die horizontale und vertikale Gliederung der Arbeitszeit richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen, wobei nach Möglichkeit auch die persönlichen Bedürfnisse des Lehrpersonals berücksichtigt werden.



Wenn eine Lehrperson, die bis zum vorgesehenen Termin um Teilzeit ansucht und an ihrer derzeitigen Schule auch Anrecht auf Teilzeit hat, über Versetzung, provisorische Zuweisung oder Verwendung in eine andere Schule überwechselt, bei welcher das Teilzeitkontingent schon erreicht oder überschritten ist, bleibt ihr Anrecht auf Teilzeit auch in der neuen Schule aufrecht.

1.1 Teilzeitverträge infolge Neuaufnahme und Mobilität

Wie Sie wissen, können Lehrpersonen bei der Aufnahme in den unbefristeten Dienst einen Reststundenauftrag wählen und sind somit in Teilzeit. Genauso können (Vollzeit-) Lehrpersonen im Rahmen der Anträge um Verwendung und provisorische Zuweisung die Bereitschaft zur Teilzeit erklären und eine Teilzeitstelle erhalten. In diesen Fällen wird im Unterschied zur normalen Teilzeit ein befristeter Teilzeitvertrag für ein Schuljahr ausgestellt (also nicht bis auf Widerruf). Eine Rückkehr in Vollzeit geschieht somit stillschweigend. Möchte eine Lehrperson auf Dauer in Teilzeit arbeiten, muss sie zum vorgesehenen Termin ein Teilzeitgesuch stellen. Die Teilzeitverträge für ein Schuljahr fallen nicht in das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des LKV.

Zu beachten:

Sollte eine Schule voriges Jahr in den Fällen laut vorhergehendem Absatz einen Teilzeitvertrag bis auf Widerruf ausgestellt haben, so muss die Lehrperson bis zum vorgesehenen Termin je nach Wunsch um Teilzeit oder Vollzeit ansuchen.

Lehrpersonen, die nach der Stellenwahl bei der Schule um Teilzeit ansuchen, erhalten hingegen einen Teilzeitvertrag bis auf Widerruf. Diese Anträge fallen in das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des LKV.

2. Besondere Teilzeit

Die Anträge um Gewährung der *besonderen Teilzeit* verbleiben an der Schuldirektion und werden für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des LKV vom 23.04.2003 nicht berücksichtigt. Die entsprechende Maßnahme übermitteln Sie bitte baldigst an das Schulamt. Achten Sie darauf, dass nur Lehrpersonen mit einem Vollzeitarbeitsvertrag die besondere Teilzeit gewährt werden kann. Weiters darf sie in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal gewährt werden.

3. Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit

Die Anträge um die *mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit* verbleiben an der Schuldirektion. Da nur ein kleiner Teil des möglichen Kontingents an jährlichen Ruhepausen genutzt wird, genügt es, dem Schulamt möglichst bald die Maßnahmen der Genehmigung zu übermitteln.

Der Verzicht auf das „Sabbatjahr“ (Ruhepause) im Schuljahr 2016/2017 bzw. Aufschub der für 2016/2017 geplanten Ruhepause auf eine späteres Schuljahr muss aus organisatorischen Gründen bis zum

30. April 2016

der Schule gemeldet werden.

Beachten Sie bitte, dass auch die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit nur Lehrpersonen mit einem Vollzeitarbeitsvertrag gewährt werden kann.

Lehrpersonen mit mehrjähriger Gliederung der Arbeitszeit werden für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des LKV vom 23.04.2003 nicht berücksichtigt.

Wir erinnern Sie an das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 37/2007 zum Thema „Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit“.

4. Reduzierung der Unterrichtszeit

Für die Inanspruchnahme der *Reduzierung der Unterrichtszeit* gemäß Art. 15 des LKV vom 23.04.2003, in geltender Fassung, muss gleichzeitig mit dem Antrag auch das Gesuch um Frühpensionierung bzw. um Versetzung in den Ruhestand eingereicht werden, wobei nach höchstens drei Schuljahren der Anspruch auf die Frühpension bzw. Altersrente bestehen muss. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass jene Lehrpersonen, welche die Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des LKV vom 23.04.2003 in Anspruch nehmen, nicht in Pension-Teilzeit weiterarbeiten können, außer für jenen Zeitraum, in welchem sie laut den geltenden Bestimmungen (aufgrund ihres Lebensalters) eine Kürzung der zustehenden Pension in Anspruch nehmen müssen. Für die Überprüfung des Pensionsanspruches wird die Auflistung der



Pensionszeiten („prospettino“ des Pensionsamtes) von Amts wegen eingeholt. Bitte übermitteln Sie dem Schulamt nur Kopien der eingegangenen Gesuche.

Die Reduzierung der Unterrichtszeit kann nur dann gewährt werden, wenn an der Schule die Möglichkeit der Verwendung für andere didaktische Tätigkeiten oder für andere für den Unterricht erforderliche Tätigkeiten bestehen.

Aufgrund der geltenden Regelung (Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214) haben Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen Anrecht auf die Frühpension bzw. Altersrente:

Voraussetzung für die Frühpension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2017	2018	2019
Frauen <i>Beitragsjahre</i>	41 Jahre + 10 Monate	41 Jahre + 10 Monate	42 Jahre + 2 Monate
Männer <i>Beitragsjahre</i>	42 Jahre + 10 Monate	42 Jahre + 10 Monate	43 Jahre + 2 Monate

Lehrpersonen, welche bei Pensionsantritt das 62. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird die zustehende Frühpension gekürzt (je 2% für die fehlenden Jahre auf das 60. Lebensjahr, je 1% für die fehlenden Jahre auf das 62. Lebensjahr, Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214). Wichtiger Hinweis: Dieser Abschlag findet nicht Anwendung für jene Personen, die zwischen 01.01.2015 und 31.12.2017 die Voraussetzungen für die Frühpension erfüllen. Ab 01. Jänner 2018 wird der Abschlag wieder wirksam (Gesetz 190/2014, Art. 1, Absatz 113).

Voraussetzung für die Alterspension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2017	2018	2019
Frauen und Männer <i>Lebensalter</i>	66 Jahre + 7 Monate	66 Jahre + 7 Monate	66 Jahre + 11 Monate
Mindestbeitragsjahre: 20 Jahre			

5. Teilzeitwartestand

Die Gesuche um Gewährung des Teilzeitwartestandes sind **bis 01.08.2016** an die zuständige Schulführungskraft zu richten.

Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag ab 01.09.2016 können, falls sie Anspruch auf Wartestand für Personal mit Kindern haben, einen Teilzeitwartestand beanspruchen. Dieser ist unmittelbar nach der Stellenwahl bei der betroffenen Schuldirektion zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einen korrekten Ablauf der Abwesenheiten die Maßnahmen um „Wartestand für Personal mit Kindern“ und „Teilzeitwartestand“ schuljahrmäßig geführt werden sollten.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Frau Karin Obexer, Tel. 0471 417594 und Amtsdirektor Wolfgang Oberparleiter, Tel. 0471 417550.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
gez. Peter Höllrigl